

Inhaltskontrolle der AGB

Ausgangslage: Die fragliche AGB wurde nach dem FD „Einbeziehung von AGB“ wirksam einbezogen (§§ 305 Abs. 2, 310 Abs. 1). Es geht jetzt darum, ob sie *inhaltlich* wirksam ist.

1. Gibt es eine *individuelle* Vertragsabrede, die vom Inhalt der AGB abweicht (§ 305b)?

Ja — Nein — **2.** Ist eine AGB so ungewöhnlich, dass der andere mit ihr „nicht zu rechnen braucht“ (§ 305c Abs. 1)?

Die Individualabrede hat Vorrang. Die anderslautende AGB gilt nicht (§ 305b).

Weiter mit Frage 2!

Ja — Nein — **3.** Bestehen Zweifel bei der Auslegung einer AGB (§ 305c Abs. 2)?

Die Bestimmung wird „nicht Vertragsbestandteil“ (§ 305c Abs. 1). Es gilt § 306.

Zweifel gehen zu Lasten des Verwenders (§ 305c Abs. 2). Das bedeutet:

Weiter mit Frage 3!

Ja — Nein — **5.** Ist eine AGB „nicht klar und verständlich“ formuliert (§ 307 Abs. 1 S. 2)?

Führt die Auslegung, die den Kunden *am meisten benachteiligt*, zu einem Klauselverbot (§§ 307 bis 309)?

Die Klausel ist unwirksam (§ 307 Abs. 1). Aber sie wird im verbraucherfreundlichsten Sinne ausgelegt.

Die Klausel kann eine „unangemessene Benachteiligung“ darstellen (§ 307 Abs. 1 S. 2).

Die Unverständlichkeit kann auch bei einer Preisbestimmung zur Unwirksamkeit führen (§ 307 Abs. 3 S. 2).

Ja — Nein — **6.** Geht es um eine AGB, die „von Rechtsvorschriften“ abweicht oder diese ergänzen soll (§ 307 Abs. 3 S. 1)?

Ja — **7.** Werden die AGB gegenüber einem Verbraucher verwendet (§ 13)? *Hinweis:* Es kommt *nicht* darauf an, ob der „Verwender“ ein Verbraucher oder Unternehmer ist.

Ja — ... gegenüber einem **Verbraucher** (§ 13)

8. Entspricht die fragliche AGB inhaltlich einer Klausel, die in den §§ 308, 309 aufgeführt ist?

Ja — Nein — **9.** Benachteiligt die AGB den Vertragspartner „entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen“ (§ 307 Abs. 1)? *Hinweise:* Die Worte „unangemessene Benachteiligung“ werden in § 307 Abs. 2 erläutert. Bei ihrer Beurteilung „sind auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen“ (§ 310 Abs. 3 Nr. 3).

Die Klausel ist „unwirksam“ (§ 308 aA oder § 309 aA). Es gilt § 306.

Ja — Die Klausel ist unwirksam (§ 307 Abs. 1).

Nein — Die Klausel ist nicht unwirksam (Umkehrschluss aus § 307 Abs. 1, 2).

Nein — ... gegenüber einem **Unternehmer** (§ 14) oder einer „juristischen Person des öffentlichen Rechts“ (§ 310 Abs. 1 S. 1)

§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und § 309 „finden *keine Anwendung*“ (§ 310 Abs. 1 S. 1). Da § 308 Nr. 1a und 1b bewusst nicht genannt sind, gelten sie auch zugunsten von Unternehmern und Behörden.

10. Wäre die fragliche Klausel nach denjenigen Vorschriften verboten, die nur die Verbraucher schützen sollen?

Ja — Die Klausel kann nach § 307 auch gegenüber einem Unternehmer unwirksam sein (§ 310 Abs. 1 S. 2). Dafür spricht sogar eine Vermutung (BGH). Aber auf die „im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche“ (härteren Sitten) ist „angemessen Rücksicht zu nehmen“ (§ 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2). Weiter mit Frage 11!

Nein — **11.** Benachteiligt die AGB den Vertragspartner „entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen“ (§ 307 Abs. 1)? *Hinweis:* Der Begriff „unangemessene Benachteiligung“ wird in § 307 Abs. 2 erläutert.

Ja — Die Klausel ist unwirksam (§ 307 Abs. 1).

Nein — Die Klausel ist nicht unwirksam (§ 307 Abs. 1, 2).

Nein — Die Klausel enthält eine Entgeltregelung.

Diese wird nicht von den §§ 307 Abs. 1, 2, 308, 309 erfasst (§ 307 Abs. 3 S. 1).

Denn die Gerichte sollen *keine Preiskontrollen* ausüben.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12